

Satzung des Kirchenkreises Bochum

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2001

(KABl. 2001 S. 7)

Aufgrund von Artikel 102 Abs. 2¹ und 104 der Kirchenordnung¹ der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in der Fassung vom 14. Januar 1999 beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Bochum folgende Satzung:

§ 1

¹Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der Skriba oder dem Skriba und fünf Synodalältesten.
²Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt.

§ 2

(1) ¹Von der Kreissynode werden Ständige Ausschüsse gebildet.
²Die Ständigen Ausschüsse haben die Aufgabe, die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises zu unterstützen. ³In den jeweiligen ihnen zugeordneten Fachbereichen sollen sie die Arbeit der dort tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter laufend beraten und unterstützen.
⁴Folgende Ständige Ausschüsse werden gebildet:

1. Erwachsenen- und Familienbildung
2. Frauenarbeit
3. Gottesdienst, Liturgik und Kirchenmusik
4. Haushaltsplanausschuss
5. Industrie- und Sozialarbeit
6. Jugendarbeit
7. Kindergartenarbeit
8. Mission und Ökumene
9. Nominierungsausschuss
10. Öffentlichkeitsarbeit
11. Planung und Strukturen
12. Religionsunterricht und Katechetik

¹ Nr. 1

13. Rechnungsprüfungsausschuss

14. Seelsorge und Beratung

§ Weitere Ständige Ausschüsse können gebildet werden.

(2) ¹Die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse werden von der Kreissynode berufen. ²Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

³Die Anzahl der Mitglieder eines Ständigen Ausschusses soll zehn Mitglieder in der Regel nicht übersteigen.

(3) ¹Für die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse werden keine Vertreterinnen oder Vertreter berufen. ²Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Ausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausschusses. ³Weder der Ausschuss noch der Kreissynodalvorstand sind dabei an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses gebunden.

(4) ¹Die Amtszeit der Ständigen Ausschüsse richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode. ²Die Ständigen Ausschüsse werden jeweils mit der Konstituierung der Kreissynode neu gebildet.

³Die Ständigen Ausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der Superintendentin oder vom Superintendenten einberufen, in der die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.

(5) ¹Die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich, jedoch sind die Ständigen Ausschüsse berechtigt, Sachkundige und Gäste einzuladen. ²Die Superintendentin oder der Superintendent oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen der Ständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Zu den Sitzungen der Ständigen Ausschüsse sind die in den jeweiligen Fachbereichen tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzuzuziehen, wenn wichtige Angelegenheiten ihrer Arbeitsbereiche zu entscheiden sind.

§ 3

(1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll den Ausschuss in der Regel einmal im Monat einberufen. ²Sie oder er muss den Ausschuss einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.

(2) ¹Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. ²Zwischen dem Datum der Einladung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von einer Woche liegen, falls nicht etwas anderes vom Ausschuss festgelegt wird.

(3) ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordnungsgemäßen Mitgliederbestandes anwesend ist. ²Für das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung gemäß Artikel 108, Abs. 3-6¹, sinngemäß.

(4) ¹Über die Verhandlungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

- Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- Ort, Datum und Dauer der Sitzung,
- die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer,
- die Tagesordnung,
- die Beschlüsse im Wortlaut mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis,
- Angaben über den wesentlichen Inhalt der Beratungen, wenn das zur Erläuterung der Beschlüsse notwendig ist.

²Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung durch Beschluss des Ausschusses zu genehmigen. ³Danach ist die Niederschrift der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Vervielfältigung und zum Versand an die Mitglieder des Ausschusses zu geben.

(5) ¹In der Geschäftsführung des Ausschusses wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende von der Superintendentur unterstützt. ²Das gilt insbesondere für die Einladung von Sitzungen, die Herstellung bzw. ³Beschaffung und Versand von Arbeitsunterlagen, die Vervielfältigungen des Protokolls und die Führung der Akten des Ausschusses. ⁴Bei den Synodalakten wird für jeden Ständigen Ausschuss eine besondere Akte geführt.

§ 4

(1) ¹Die Ständigen Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Fachbereiche selbständig wahr. ²Die Ständigen Ausschüsse sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich. ³Von diesen Gremien können den Ständigen Ausschüssen besondere Arbeitsaufträge erteilt werden.

⁴Die Ständigen Ausschüsse stehen den Kirchengemeinden und dem Gesamtverband auf Anfrage beratend zur Verfügung. ⁵Diese sind ihrerseits verpflichtet, die Arbeit der Ständigen Ausschüsse nach besten Kräften zu unterstützen.

(2) ¹Die Ständigen Ausschüsse sind berechtigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit sowie Anträge über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode zu richten. ²Falls der Kreissynodalvorstand mit dem Inhalt der jeweiligen Vorlage nicht übereinstimmt, gibt er seine abweichende Stellungnahme der Kreissynode gleichzeitig bekannt. ³Die Veröffentlichung oder

1 Nr. 1

Weitergabe von Arbeitsergebnissen der Ständigen Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(3) ¹Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ständigen Ausschüsse. ²Er informiert sich laufend über die Ausschussarbeit und sorgt für die Erledigung von Arbeitsaufträgen. ³Er sorgt ferner dafür, dass die Ständigen Ausschüsse untereinander über den Stand der Beratungen laufend informiert werden. ⁴Zu diesem Zweck werden die Sitzungsprotokolle aller Ständigen Ausschüsse regelmäßig allen Ausschussvorsitzenden zugeleitet.

(4) ¹Mindestens einmal jährlich sind die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse zu einem umfassenden Erfahrungsaustausch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kreissynodalvorstand einzuladen. ²Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse nehmen an dieser Sitzung mit beratender Stimme teil.

(5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Ständigen Ausschusses ist zu der Sitzung des Kreissynodalvorstandes mit beratender Stimme einzuladen, wenn wichtige Angelegenheiten seines Fachbereiches zu entscheiden sind. ²Vor einer Entscheidung des Kreissynodalvorstandes soll die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses eingeholt werden, wenn die oder der Ausschussvorsitzende es beantragt.

(6) Für den Fall, dass mehrere Ständige Ausschüsse an einer Sachfrage arbeiten und eine Einigung über die Zuständigkeit nicht hergestellt werden kann, entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(7) ¹Die Ständigen Ausschüsse erstatten der Kreissynode jährlich einen Bericht über ihre Arbeit. ²Diese Berichte sind der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Aufnahme in ihren oder seinen Jahresbericht einzureichen.

(8) ¹Ist ein Ständiger Ausschuss arbeitsunfähig, so stellt der Kreissynodalvorstand die Arbeitsunfähigkeit des Ständigen Ausschusses durch Beschluss fest und gibt seinen Beschluss den Ausschussmitgliedern bekannt. ²Auf ihrer nächsten Tagung entscheidet die Kreissynode über die Neubildung oder die ersatzlose Auflösung des Ständigen Ausschusses.

§ 5

(1) ¹Für die Arbeit der Ständigen Ausschüsse in den verschiedenen Fachbereichen werden im Haushaltsplan der Kreissynode Mittel bereitgestellt. ²Über die Höhe der jeweiligen Ansätze entscheidet die Kreissynode im Rahmen der Haushaltsplanberatung. ³Die Ständigen Ausschüsse sind berechtigt, Anträge über die Höhe der bereitgestellten Mittel an den Kreissynodalvorstand zu richten, der die Anträge mit seiner Stellungnahme an den Haushaltsplanausschuss weiterleitet.

(2) ¹Die Ständigen Ausschüsse verfügen über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Sachaufgaben ihres Arbeitsbereiches in eigener Verantwortung. ²Soweit Ausgaben im

Einzelfall den Betrag von 300,-- DM übersteigen, ist vor Erteilung eines Auftrages die Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten einzuholen.

(3) ¹Die Berechtigung zum Unterschreiben der Kassenanweisungen (Anordnungsbefugnis) kann gem. ²§ 89 der Verwaltungsordnung¹ auf Beschluss des Kreissynodalvorstandes der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses übertragen werden, um die Ausschussarbeit und die laufende Abwicklung des Haushaltsplanes zu erleichtern und zu vereinfachen.

§ 6

(1) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ständigen Ausschüsse nicht befugt.

(2) ¹Zusätzliche Einzelfragen des Verfahrens der Ausschussarbeit können durch Beschlüsse des jeweiligen Ständigen Ausschusses geregelt werden. ²Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand.

(3) Aufgrund der Bestimmungen der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen vom 19.06.1986 gilt für den Rechnungsprüfungsausschuss eine besondere Geschäftsordnung.

(4) Jedem stimmberechtigten Mitglied der Ständigen Ausschüsse ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

§ 7

¹Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2001 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Bochum vom 8. November 1975 außer Kraft.

¹ Nr. 800

